

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Zu Antrag 1:

Das Meldegesetz sieht vor, einer **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von **Nichtmitgliedern**, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft selbst – kann jedoch nach § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Sie den Antrag Nr. 1 ankreuzen.

Zu Antrag 2:

Das Meldegesetz sieht in § 50 Abs. 1 BMG vor, dass die Meldebehörde in den sechs der **Wahl** vorausgehenden Monaten Auskunft **an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen** Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch Trägern von Volksbegehren und Volksentscheidungen zu. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen. Es genügt, wenn Sie den Antrag Nr. 2 ankreuzen.

Zu Antrag 3:

Begehrt jemand eine Auskunft über **Alters- oder Ehejubiläen**, darf die Meldebehörde aufgrund von § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften **beider** Ehegatten erforderlich. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie den Antrag Nr. 3 ankreuzen.

Zu Antrag 4:

Das Meldegesetz erlaubt in § 50 Abs. 3 BMG eine Auskunft an **Adressbuchverlage** über Vor- und Familiennamen, den Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie den Antrag Nr. 4 ankreuzen.

Widerspruch gegen Datenübermittlung	Eingangsstempel
--	-----------------

Antragsteller:

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift	

Widerspruch gegen Datenübermittlung - keine Begründung nötig!

1.	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die melderechtliche Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören. (§ 42 Abs. 3 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG)
2.	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG).
3.	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen ¹ an Mandatsträger, Presse und Rundfunk. (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG).
4.	<input type="checkbox"/>	Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage. (§ 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG).

Datum und Unterschrift(en)

Amtliche Vermerke:

¹ Für den Antrag Nr. 3, bezogen auf Ehejubiläen, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.